

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Boels Rental Germany GmbH GmbH (im Folgenden: „Boels-Baulog“) für die Vermietung von modularen Raumsystemen (Stand: 01.01.2022)



1. Geschäftsbedingungen, Vertragsabschluss

- 1.1. Die Vermietung von modularen Raumsystemen erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Sämtliche Angebote - soweit nicht als ausdrücklich verbindlich bezeichnet - sind freibleibend. Sämtliche Angebotsunterlagen (inkl. Zeichnungen und Kostenvoranschlägen etc.) stehen im Eigentum von Boels Baulog und dürfen Dritten ohne Zustimmung von Boels Baulog nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.3. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch Boels Baulog zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Boels Baulog schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Fall eine Garantie dar, es sei denn, diese sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

2. Auf- und Abbau

- 2.1. Der Zusammenbau von Raumsystemen, die demontiert angeliefert werden, hat durch den Beauftragten von Boels Baulog auf Kosten des Mieters zu erfolgen; dasselbe gilt für die Demontage bei Rücklieferung.
- 2.2. Können aufgrund von äußeren Umständen, die Boels Baulog nicht zu vertreten hat (Wetterlage, Baustellenverhältnisse etc.) vorhergesehene Arbeiten (z.B. Aufbau, Abbau, etc.) nicht termingerecht durchgeführt werden, so gehen zusätzlich anfallende Kosten (Personal, Hilfsgerät, etc.) für einen erneuten Termin zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch bei Abschluss eines Pauschalpreises für solche Nebenleistungen.
- 2.3. Der Mieter ist verpflichtet, einen geeigneten, völlig ebenen Aufstellplatz mit festem Untergrund bereitzustellen.
- 2.4. Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Abwasser, Gas und sonstige Medien erfolgt bauseits durch den Kunden. Bei rechtzeitiger Anforderung und gegen zusätzliche Berechnung (nach Zeit und Aufwand) können diese Anschlüsse durch Boels Baulog ausgeführt werden. Die Trennung der Anschlüsse bei Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt durch den Kunden.

3. Übernahme der Raumsysteme, Mängelrügen, Haftung

- 3.1. Der Mieter kann das Raumsystem vor Übernahme bzw. vor Absendung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Raumsystem auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese Boels Baulog schriftlich anzuzeigen.
- 3.2. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Raumsystems am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei Boels Baulog eingegangen ist.
- 3.3. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nimmt Boels Baulog auf seine Kosten die Behebung der Mängel selbst vor oder lässt sie durch geeignete Dritte vornehmen.
- 3.4. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von Boels Baulog zu vertretendem Mangel kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Raumsystems den Mietzins entsprechend kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Boels Baulog grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- 3.5. Befindet sich Boels Baulog in der Bereitstellung oder Absendung des Raumsystems in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn Boels Baulog mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt einer Entschädigung zu verlangen, Boels Baulog schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6. Boels Baulog ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Raumsystems ein funktionell annähernd gleichwertiges Raumsystem zur Anmietung bereitzustellen.
- 3.7. Die Mietsache wird auf Kosten des Mieters an den vertraglich vereinbarten Aufstellort ausgeliefert. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder spätestens zwecks Versendung das Lager von Boels Baulog oder des Herstellerwerkes verlassen hat.
- 3.8. Wird die Mietsache mit Grund und Boden, oder mit einem Gebäude verbunden, so geschieht dies i.S.d. § 95 BGB nur zum vorübergehenden Zweck. Der Mietgegenstand wird nicht Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.

4. Nebenkosten, Versicherungen

- 4.1. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, LKW-Maut, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. neben der Miete und jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 4.2. Die Transportpreise können sich durch gesetzliche Verfügungen in Form und Höhe der Abgaben verändern (LKW-Maut, Ökosteuern, o.ä.). Boels Baulog behält sich in solchen Fällen vor, entsprechende Preisveränderungen an den Mieter weiterzugeben. Dies gilt auch für bereits vertraglich vereinbarte Preise für den Abtransport.
- 4.3. Der Mieter ist verpflichtet, für die Mietsache auf eigene Kosten eine Versicherung gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl abzu-

schließen. Der Mieter tritt bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an Boels Baulog ab, so dass Boels Baulog den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. Boels Baulog nimmt diese Abtretung an.
Boels Baulog kann zu Beginn der Mietzeit die Vorlage eines Versicherungsnachweises verlangen, und bei Nicht-Vorlage eine Auslieferung ablehnen. Der Mieter hat für die Zeit der Nicht-Vorlage den vereinbarten Mietzins und sämtliche Nebenkosten in voller Höhe zu tragen.
Boels Baulog kann bei ausdrücklicher Vereinbarung und gegen gesonderte Berechnung eine solche Versicherung abschließen.

5. Sicherung, Berechtigung

Boels Baulog ist jederzeit berechtigt, das Raumsystem während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1. Art, Umfang und Beschaffenheit der Mietsache richtet sich ausschließlich nach der im Vertrag vereinbarten Spezifikation. Der Mieter hat vorab selbst zu prüfen, ob der Mietgegenstand für die von ihm gewünschte Verwendung geeignet ist.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche ggf. erforderlichen Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) und die zu deren Erlangung erforderlichen Unterlagen und Berechnungen rechtzeitig und auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Zeichnungen und technische Berechnungen jeglicher Art werden von Boels Baulog nur nach gesondeter Beauftragung und gegen gesonderte Berechnung erstellt. Der Mieter hat sämtliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit der Lieferung, der Aufstellung und des Einsatzes des Liefergegenstandes stehen, selbst zu tragen.
- 6.3. Der Mieter ist verpflichtet, Boels Baulog rechtzeitig auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften und Erfordernisse hinzuweisen, die im Zusammenhang mit der Lieferung, der Aufstellung und des Einsatzes des Mietgegenstandes stehen.
- 6.4. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Raumsystem jederzeit ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Raumsystems Sorge zu tragen. Während der Mietzeit fällig werdende technische Prüfungen gemäß gesetzlichen Vorgaben oder geltenden technischen Richtlinien sind vom Mieter rechtzeitig und auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Dazu gehören insbesondere UVV-/BGVA-Prüfungen für Elektroanlagen, Feuerlöscher, Gasheizungen etc. Gegen gesonderte Berechnung können hierüber mit Boels Baulog zusätzlich Wartungsverträge geschlossen werden. Boels Baulog ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf -gleich welcher Art- vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Boels Baulog Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- so wie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Notwendige Reparaturen, welche auf mangelnde Sorgfaltspflicht des Mieters zurückzuführen sind, werden durch Boels Baulog instandgesetzt und berechnet. Dies gilt auch bei Schäden durch mangelnden Schutz gegen Frost in Wasserleitungen und bei Schäden durch fehlende Räumung von Dachabläufen (z.B. durch Schnee, Schmutz und Laub).
- 6.5. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Boels Baulog das angemietete Raumsystem unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Bauliche Änderungen und zusätzliche Einbauten durch den Mieter bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Boels Baulog. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Raumsystem ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Boels Baulog an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.
- 6.6. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, Boels Baulog unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von Boels Baulog hinzuweisen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 6.7. Der Mieter ist verpflichtet, für Zwecke der Umsatzsteuer anzugeben, ob er das gemietete Raumsystem von dem Ort aus verwendet, an dem er sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 Satz 1 UStG) oder alternativ die Vermietungsleistung an eine in einem anderen Land gelegene Betriebsstätte seines Unternehmens ausgeführt werden (§ 3a Abs. 2 Satz 2 UStG). Der Mieter ist verpflichtet, seine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft durch Angabe seiner gültigen USt-IdNr. (bei Ansässigkeit in der EU) oder durch eine anderweitige Unternehmerbescheinigung seiner ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen (bei Ansässigkeit im Drittland).

7. Mietberechnung und Mietzahlung

- 7.1. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Raumsystem. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Die Miete sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von jeweils EURO 10,00 zu ersetzen.
- 7.2. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung -insbesondere Gefährdung des Eigentums von Boels Baulog an dem vermieteten Raumsystem, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

des Mieters, Zahlungseinstellung etc. - vor, so ist Boels Baulog berechtigt, das Raumsystem ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zum Raumsystem und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Raumsystems durch Boels Baulog lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Boels Baulog behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

- 7.3. Gegenüber den Ansprüchen von Boels Baulog ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Kündigung

- 8.1. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache behält sich Boels Baulog vor, Mietzins und Nebenkosten bis zum vereinbarten Mietende zu berechnen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich kündigen.
- 8.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann Boels Baulog den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Raumsystem ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Raumsystem ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Boels Baulog an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet.

9. Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Raumsystem mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand bei Boels Baulog eintrifft, keinesfalls jedoch vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Ist eine bestimmte Mietdauer nicht vereinbart, so hat der Mieter die Rückgabe des Mietobjektes zehn Kalendertage vorher anzuzeigen.

10. Instandsetzung, Nachweis der ordnungsgemäßen Rückgabe

Wird die Mietsache in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist Boels Baulog berechtigt, das Raumsystem sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen. Boels Baulog behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor. Der Nachweis, die Mietsache in einem ordnungsgemäßen und vermietfähigen Gebrauchszustand zurückgegeben zu haben, obliegt dem Mieter.

11. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen von Boels Baulog erhoben, verarbeitet und genutzt. Sämtliche Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei Boels Baulog sind unter <https://www.boels.com/de-de/privacy-statement> zu finden.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Boels Baulog und Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Lager- oder Versandort von Boels Baulog.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und solchen Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Mainz. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.